

**Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Gießen**

In der Universitätsstadt Gießen ist für den **Schiedsgerichtsbezirk Gießen** das Amt einer Schiedsperson zu besetzen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig. Sie wird von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts wohnt, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Interessierte Personen, die die Voraussetzungen erfüllen und sich zur Wahl stellen wollen, melden sich bitte **bis zum 12. Dezember 2022** unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und beruflicher Tätigkeit beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.

Universitätsstadt Gießen  
der Magistrat

B e c h e r  
Oberbürgermeister